

Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie und Klimaschutz

7. Regierungskommission
Europäische Umweltpolitik und Vorhabenplanung

Abschlussbericht des Arbeitskreises Ökodesign



Niedersachsen. Klar.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Zusammenfassung und Empfehlungen	2
Abkürzungen	4
1. Einleitung	5
2. Aufgaben und Ziele	5
3. Vorgehensweise	6
4. Marktüberwachung	7
4.1. Einleitung - Zielsetzung der Marktüberwachung	7
4.2. Herausforderungen und Hemmnisse in der Marktüberwachung im Bereich Ökodesign	8
4.3. Verbesserung der EU-Gesetzgebung	10
4.4. Alternative Konformitätsverfahren	10
4.5. Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und Wirtschaft	11
4.6. Optionen zur verbesserten Organisation der Marktüberwachung	11
5. Umsetzung von Ökodesignanforderungen aus Unternehmenssicht	14
5.1. Die Umsetzung von Ökodesign-Anforderungen aus Sicht des Reifenherstellers Continental	14
5.2. Erleichterung der Marktüberwachung durch vorhandene Umweltmanagementsysteme	16
5.3. Herausforderungen und Probleme bei KMU	18
5.4. Veranstaltung zum Thema Ökodesign	18
6. Weiterentwicklung der Ökodesign-Anforderungen	19
6.1. Überprüfung der Ökodesign-Richtlinie	19
6.2. Mögliche Erweiterungen der Anforderungen in Durchführungs-Verordnungen	20
6.3. Diskussion möglicher zusätzlicher Ökodesign-Anforderungen im Arbeitskreis	21
7. Ausblick/Empfehlung zur Fortführung des Themas in der nächsten Regierungskommission	22
Anhänge	23
Veranstaltungsflyer	24
Mitgliederverzeichnis	26

Zusammenfassung und Empfehlungen

Der Arbeitskreis „Ökodesign“ hat während seiner Arbeit die Weiterentwicklung der EU-Ökodesign-Richtlinie und ihrer Durchführungsverordnungen begleitet und die Auswirkungen ihrer Umsetzung in Deutschland diskutiert.

Insbesondere hat er sich mit den Fragen der (Markt)Überwachung der Umsetzungsverordnungen beschäftigt. Hier wurden Probleme für die verschiedenen beteiligten Akteure identifiziert, Lösungsansätze erarbeitet und auf Fachebene in entsprechende Prozesse eingespeist.

Der Arbeitskreis diente zudem als Informationsplattform für die beteiligten Kreise und hat über eine Informationsveranstaltung niedersächsische Wirtschaftsakteure für das Thema Ökodesign sensibilisiert.

Das weiterführende Ziel seitens des Arbeitskreises direkt Impulse in die laufenden Verfahren zur Ausgestaltung von einzelnen Durchführungsverordnungen zu geben, konnte nicht realisiert werden. Die Ausarbeitung von konsensualen Stellungnahmen, war angesichts der sehr kurzen Kommentierungszeiträume nicht leistbar.

Basierend auf den fachlichen-kompetenten Impulsbeiträgen und der intensiven Diskussion zwischen den AK Mitgliedern werden die folgenden Empfehlungen ausgesprochen:

Nutzung von Hersteller-Laboren für die Marktüberwachung

Der AK empfiehlt den Marktüberwachungsbehörden in Niedersachsen und den ansässigen Unternehmen auch zukünftig zu prüfen, ob die Nutzung herstellereigener Labore unter den vom AK entwickelten Voraussetzungen einen sachgerechten und (kosten) effizienten Beitrag zur Gewährleistung einer wirksamen Marktüberwachung darstellen kann.

Begründung

Um bestehende Engpässe im Bereich hochspezialisierter Prüflabore zu beseitigen, die für eine sachgerechte Durchführung von Produkttests im Rahmen von Marktüberwachungsaufgaben benötigt werden, hat der AK konkrete Voraussetzungen abgeleitet, unter denen die Nutzung von herstellereigenen Laboren transparent und rechtssicher möglich ist. Dieses Vorgehen hat sich in ersten Pilotanwendungen bewährt.

Prüfung weiterer Konformitätsbewertungsverfahren

Der AK empfiehlt den auf Bundes- und EU-Ebene zuständigen Gremien bei der Ausarbeitung künftiger Durchführungsmaßnahmen verstärkt auch die Eignung von und eine Öffnung für weitere Konformitätsbewertungsverfahren zu prüfen. Dies gilt insbesondere dort, wo verstärkt (herstellungs)prozessbezogene Anforderungen formuliert werden.

Begründung

Bei der Überprüfung z.B. von ressourcenbezogenen Anforderungen stößt das bislang vorrangig genutzte Verfahren der Konformitätsbewertung (Modul A) an seine Grenzen während Alternativen, die eher auf Qualitätssicherungsprozessen basieren, (z.B. Modul H) hier geeigneter sein können.

Weitere Stärkung der Marktüberwachung

Zur Stärkung von Effizienz und Wirksamkeit der Marktüberwachung empfiehlt der AK der Landesregierung sinnvolle und erprobte Prozeduren des Zusammenwirkens der verschiedenen Aufsichtsorgane noch deutlicher als Standardvorgehensweisen zu etablieren.

So sollte sie darauf hinwirken, dass zwischen den Marktüberwachungsbehörden der Bundesländer zukünftig eine klare Aufteilung der Spezialisierung der Prüfkompetenzen auf bestimmte Produktgruppen vorgenommen wird.

Da sich im Bereich der Richtlinien des Ökodesigns die bisherige Vorgehensweise „Erstermittler-Prinzip auf freiwilliger Basis“ bewährt hat, sollte diese Regelung aus Gründen der Rechtssicherheit auch im Spezialrecht abgebildet werden.

Bei der Überarbeitung der europäischen Rechtsetzung zur Marktüberwachung sollte zur Erzielung eines einheitlichen Vollzugs aller Mitgliedstaaten darauf hingewirkt werden, dass die grenzüberschreitende Zusammenarbeit (EU Cross-Border Cooperation) rechtsverbindlich festgelegt wird.

Begründung

Aus Sicht aller beteiligten Wirtschaftsakteure ist eine klare und wirksame Marktüberwachung ein ganz entscheidender Faktor, um zu vermeiden, dass Hersteller und Importeure, die sich rechtskonform verhalten, Marktnachteile erleiden. Vor diesem Hintergrund sind Prozeduren, die ein effizientes Zusammenwirken der Marktüberwachung quer über den Binnenmarkt fördern, im ausdrücklichen Interesse der niedersächsischen Unternehmen.

Weitere Intensivierung der Information von KMU

Der AK empfiehlt der Landesregierung und den Kammern und Wirtschaftsverbänden bestehende Informationsmaßnahmen in Bezug auf die sachgerechte Interpretation und Umsetzung bestehender und neuer Ökodesign-Anforderungen aufrechtzuerhalten und diese nach Möglichkeit weiter zu intensivieren. Die Landesregierung wird gebeten zu prüfen, inwieweit einschlägige Informationsveranstaltungen auch finanziell unterstützt werden können.

Begründung

Praxiserfahrungen zeigen, dass in Bezug auf die sachgerechte Interpretation und Umsetzung der Anforderungen aus den Durchführungsverordnungen der EU-Ökodesign-Richtlinie bei vielen Wirtschaftsakteuren, insbesondere aus dem Bereich der KMU, deutliche Unsicherheiten und z.T. auch Kenntnislücken bestehen. Da sich der Kreis der betroffenen Wirtschaftsakteure im Kontext der weiteren Umsetzung der EU-Ökodesign-Richtlinie stetig erweitern wird, sollten die bestehenden branchenspezifischen Informations- und Unterstützungsangebote von (Fach)Verbänden und Kammern fortgeführt werden. Darüber hinaus erscheint es gerade in Hinblick auf die Unterstützung von KMU wichtig, zusätzlich weitere Informationsveranstaltungen in den verschiedenen Regionen des Landes verfügbar zu machen.

Abkürzungen

AK	Arbeitskreis
BAM	Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung
EU	Europäische Union
EVPG	Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz
EnVKG	Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz
IHK	Industrie- und Handelskammer
KMU	kleine und mittlere Unternehmen
MU	Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
MÜ	Marktüberwachung
UAG	Unterarbeitsgruppe
UVN	Unternehmerverbände Niedersachsen
VO	Verordnung
QM	Qualitätsmanagement

1. Einleitung

Die Niedersächsische Landesregierung hat im Dezember 2011 die Einrichtung der 7. Regierungskommission „Europäische Umweltpolitik und Vorhabenplanung“ beschlossen. Damit wurde die als sehr erfolgreich bewertete Arbeit der bisherigen sechs Regierungskommissionen fortgeführt.

Aufgabe der 7. Regierungskommission war es, die Niedersächsische Landesregierung hinsichtlich ihrer Strategien zum Thema „Europäische Umweltpolitik und Vorhabenplanung“ zu beraten und Empfehlungen an Politik und Wirtschaft abzugeben. Sie sollte die Praxiserfahrung der niedersächsischen Wirtschaft zu konkreten Problem- und Fragestellungen in die Lösung von Umweltproblemen einbringen. Im Mittelpunkt stand dabei die nachhaltige Stärkung des Standortes Niedersachsen und in diesem Zusammenhang die Unterstützung der den Standort prägenden kleinen und mittleren Unternehmen.

Die 7. Regierungskommission hat sich im Mai 2012 konstituiert und zur Umsetzung ihres Auftrages sechs Arbeitskreise zu folgenden Themenfeldern eingerichtet:

- Europäische Chemikalienpolitik
- Elektrogeräte und Ressourceneffizienz
- Akzeptanz und Effizienz in der Vorhabenplanung
- Kreislaufwirtschaft
- Ökodesign
- Industrie-Emissions-Richtlinie

Die besondere Aufgabenstellung erforderte einen breiten gesellschaftlichen Konsens. In der Kommission sowie in den Arbeitskreisen waren die folgenden Gruppierungen vertreten:

- Wirtschaft
- Kommunale Spitzenverbände
- Umweltverbände
- Gewerkschaften
- Wissenschaft
- Verwaltung

Die Ergebnisse und Empfehlungen der 7. Regierungskommission wurden in Abschlussberichten der einzelnen Arbeitskreise sowie in einem zusammenfassenden Gesamtabschlussbericht dokumentiert.

2. Aufgaben und Ziele

Mit der sogenannten Ökodesign-Richtlinie werden innerhalb der EU allgemeinverbindliche Mindestanforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Produkten festgelegt. Dabei wird das Ziel verfolgt, die Umweltverträglichkeit von Produkten über den gesamten Lebenszyklus von der Produktion bis zum Lebensende des Produktes zu betrachten und durch geeignete Maßnahmen zu verbessern.

Vorrangig werden auf europäischer Ebene mit Hilfe von Durchführungsverordnungen konkrete Ökodesign-Anforderungen für Produktgruppen ordnungsrechtlich festgelegt, beispielsweise durch Vorgaben für die Energieeffizienz oder den Ressourcenverbrauch. Daneben machen die betroffenen Wirtschaftsakteure in einigen wenigen Produktgruppen von der alternativ eröffneten Möglichkeit Gebrauch im Rahmen von Selbstregulierungsinitiativen, die Umweltleistung der auf den Binnenmarkt gebrachten Produkte kontinuierlich weiter zu verbessern.

Der Arbeitskreis hat sich zum Ziel gesetzt, diese wichtige Entwicklung zu begleiten und die Auswirkungen insbesondere auf niedersächsische Belange zu prüfen und ggf. mitzugestalten.

Im Einzelnen gehen die Aufgaben und Ziele, die sich der Arbeitskreis gesetzt hat, aus seinem Arbeitsprogramm hervor, das am 17.10.2012 von der 7. Regierungskommission verabschiedet wurde und nachfolgend dargestellt ist.

Marktüberwachung im Bereich Ökodesign

- Strategien und Konzepte zur Umsetzung einer effektiven Marktüberwachung
 - Bestandsaufnahme und Übertragbarkeit
 - Aktuelle Diskussionsprozesse
 - Instrumente zur Marktüberwachung
- Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und Wirtschaft
 - Formen der Zusammenarbeit
 - Schnittstellen
 - Abgrenzungen
- Zusammenarbeit der Marktüberwachungsbehörden
 - in Deutschland
 - in Europa
 - fachübergreifend
- Zusammenarbeit mit dem Zoll
- Identifizierung von Schwachstellen beim Vollzug der Marktüberwachung und Erarbeitung von Lösungsvorschlägen

Übergeordnete Fragestellungen der Marktüberwachung

- Synergien und Harmonisierungsmöglichkeiten bei der Marktüberwachung der harmonisierten EU-Rechtsvorschriften nach 765/2008

Umsetzung von bestehenden Ökodesignanforderungen

- Überprüfbarkeit der Anforderungen (Zeit und Kosten)
 - anhand konkreter Beispiele
- Kosten von Ökodesignanforderungen bei Unternehmen (Investitionen, Prüfkosten)
- Ansprechstellen für Problemfälle, Graubereiche und Unklarheiten insbesondere für KMU

Weiterentwicklung zukünftige Ökodesignanforderungen

- Revision der Ökodesign-Richtlinie
- Mögliche Erweiterungen der Anforderungen in Durchführungs-Verordnungen (z. B. auf den gesamten Lebenszyklus und auf Nichtenergie-Aspekte der Produkte)
- Gestaltung der Ökodesignanforderungen
 - Umsetzung der Anforderungen aus der Marktüberwachung in den Unternehmen
 - In der Verwaltung

3. Vorgehensweise

Der Arbeitskreis hat die Themen des Arbeitsprogramms in insgesamt acht Arbeitskreissitzungen vom 09.07.2012 bis zum 19.03.2015 behandelt.

Für den Themenschwerpunkt Marktüberwachung wurden ausführlich die Organisation und Struktur der Marktüberwachung seitens der Verwaltung dargestellt und Konzepte und Strategien erläutert und diskutiert.

Der Arbeitskreis hat sich dann in einer Unterarbeitsgruppe mit den Herausforderungen und Hemmnissen in der Marktüberwachung beschäftigt. Die Ergebnisse sind in Kapitel 4.2. zusammengefasst.

Ebenso wurde vom Arbeitskreis unter der Überschrift Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und Wirtschaft diskutiert, inwiefern Herstellerlabore durch die Marktüberwachung nutzbar sein können in Bereichen, in denen es ein Mangel an geeigneten Prüfmöglichkeiten gibt. Hierzu wurde eine zweite Unterarbeitsgruppe eingesetzt, die einen Leitfaden erarbeitet hat, der in Kapitel 4.5. dargestellt ist.

Über den Zeitraum des Arbeitskreises hat sich die Marktüberwachung der Bundesländer stetig weiterentwickelt. Diese Neuerungen wurden regelmäßig in den Arbeitskreis eingebracht und diskutiert. Ebenso wurden die Entwicklungen auf EU-Ebene, z.B. bezüglich der angestrebten Novellierung der Marktüberwachungsverordnung vom Arbeitskreis begleitet. Die Fortschritte und Entwicklungen sind im Wesentlichen in Kapitel 4.6 dargestellt.

Da der Bereich Ökodesign und die dazugehörigen Verordnungen europäische Vorgaben sind, diente der Arbeitskreis auch dazu, die Mitglieder über die jeweils aktuellen Entwicklungen und Neuregelungen auf dem Laufenden zu halten, damit diese als Multiplikatoren in ihren Bereichen eine fachliche Unterstützung für niedersächsische Betriebe leisten können.

Für den Themenschwerpunkt Umsetzung von bestehenden Ökodesign-Anforderungen haben zwei im Arbeitskreis vertretene niedersächsische Firmen ihren Blickwinkel auf die Ökodesign-Regulierungen im AK dargestellt (Kapitel 5.1 und 5.2).

Um auch Unternehmen, die nicht im Arbeitskreis vertreten waren, zu erreichen, oder auch für eine Mitarbeit zu gewinnen, wurde zum Thema Ökodesign aus dem Arbeitskreis heraus eine Informationsveranstaltung initiiert und zusammen mit der IHK und den UVN durchgeführt (s. Kapitel 5.4).

Zum Thema Weiterentwicklung zukünftiger Ökodesign-Anforderungen hat sich der Arbeitskreis mit den Entwicklungen der Revision der Ökodesign-Richtlinie befasst wobei die Frage möglicher zusätzlicher Ökodesign-Anforderungen an die Materialeffizienz, an die Lebensdauer und andere nicht-energiebezogene Produkteigenschaften im Mittelpunkt stand (Kapitel 6).

4. Marktüberwachung

4.1. Einleitung - Zielsetzung der Marktüberwachung

Nach der Verordnung (EG) Nr. 765/2008¹ – auch Marktüberwachungsverordnung genannt - haben die nationalen Marktüberwachungsbehörden klar definierte Verpflichtungen zur Kontrolle der in Verkehr gebrachten Produkte, zur Entwicklung einer geeigneten Organisationsweise sowie zur Sicherung der Koordination zwischen ihnen auf einzelstaatlicher Ebene und zur Zusammenarbeit auf EU-Ebene.

Ziel der Marktüberwachung ist es, unsichere Produkte oder Produkte, die die geltenden Anforderungen der Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union in anderer Hinsicht nicht erfüllen, zu ermitteln und vom Markt fernzuhalten oder zu nehmen sowie widerrechtlich oder gar kriminell handelnde Akteure zu bestrafen.² Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass ausschließlich sichere und anderweitig den Vorschriften entsprechende Waren auf den Markt gelangen, so dass redliche Wirtschaftsakteure von einheitlichen Wettbewerbsbedingungen profitieren. Zugleich soll damit ein wirksamer Schutz der Verbraucher in der EU sowie ein wettbewerbsorientierter EU-Binnenmarkt gefördert und letztlich auch die Ziele, z.B. die der Ökodesign-Richtlinie erreicht werden.

Marktüberwachung als Aufgabe der Mitgliedstaaten

Die Mitgliedstaaten organisieren die Marktüberwachung auf nationaler Ebene. Es obliegt Ihnen, die notwendigen Strukturen zu schaffen und die Marktüberwachung effizient zu organisieren. Die Marktüberwachungsbehörden der einzelnen Mitgliedstaaten müssen von diesen mit den erforderlichen Befugnissen, Ressourcen und Kenntnissen zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausgestattet werden.

Die Aufgaben der Marktüberwachung bestehen im Wesentlichen darin, die in Verkehr gebrachten Produkte zu beobachten und in dem Falle, da sie eine Gefahr (ein Risiko) darstellen oder anderweitig nicht konform sind, entsprechende Maßnahmen einzuleiten, um die Gefahr zu beseitigen und die Konformität durchzusetzen. Die Marktüberwachungsbehörden sollten unabhängig sein und ihre Tätigkeiten unparteiisch ausführen.

Marktüberwachung in Deutschland im Bereich Ökodesign

Die Zuständigkeit der Marktüberwachung in Deutschland liegt, weil es sich um eine Vollzugsaufgabe handelt, grundsätzlich bei den Ländern. Im Gegensatz zu anderen europäischen Ländern, die nicht föderal organisiert sind, hat Deutschland dadurch eine größere Anzahl von Marktüberwachungsbehörden. Die Kommunikation mit der EU, z.B. für Berichtspflichten, erfolgt über den Bund, der als Ansprechpartner für die EU fungiert.

Grundsätzlich können die Marktüberwachungsbehörden in den Mitgliedsstaaten der EU darüber hinaus sektoriell organisiert sein, d.h. für verschiedene Rechtsbereiche können unterschiedliche Marktüberwachungsbehörden zuständig sein. Dies ist wie in den meisten EU-Ländern, auch in Deutschland der Fall. Durch die Kombination des föderalen Systems mit der sektoriellen Aufteilung hat die Organisation der Marktüberwachung in Deutschland damit eine Matrixstruktur.

Durch diese Struktur kommt der Zusammenarbeit der Marktüberwachungsbehörden eine besondere Bedeutung zu. Zum einen ist die Abstimmung zwischen den Ländern sicher zu stellen und zum anderen muss bei Überschneidungen von Rechtsbereichen oder um Synergien zwischen den Rechtsbereichen zu nutzen, gezielt zusammen gearbeitet werden.

Die Organisation der Marktüberwachung ist in den Bundesländern wiederum recht unterschiedlich. So sind in den meisten Bundesländern die Marktüberwachungstätigkeiten abhängig vom Rechtsbereich auf verschiedene Ressorts verteilt. Einige Bundesländer haben in den letzten Jahren versucht die Tätigkeiten in einem Ressort zu bündeln (Baden-Württemberg). Ebenso gibt es im nachgeordneten Bereich in den einzelnen Bundesländern die unterschiedlichsten Konstellationen, bei denen viele Stellen zuständig sind (Kommunen) oder einige wenige (Regierungspräsidien). Dies ist jeweils auch noch abhängig vom Rechtsbereich.

In Niedersachsen sind für den Rechtsbereich Ökodesign die zehn Gewerbeaufsichtsämter zuständig, wobei das Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim mit seiner Prüfstelle zentrale Aufgaben, wie z.B. die Durchführung von Prüfungen übernimmt.

¹ Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 sowie Beschluss Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung des Beschlusses 93/465/EWG des Rates.

² Dazu heißt es in Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008: „Die Marktüberwachung stellt sicher, dass unter Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft fallende Produkte, die bei bestimmungsgemäßer Verwendung oder bei einer Verwendung, die nach vernünftigem Ermessen vorhersehbar ist, und bei ordnungsgemäßer Installation und Wartung die Gesundheit oder Sicherheit der Benutzer gefährden können oder die die geltenden Anforderungen der Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft in anderer Hinsicht nicht erfüllen, vom Markt genommen werden bzw. ihre Bereitstellung auf dem Markt untersagt oder eingeschränkt wird und dass die Öffentlichkeit, die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten ordnungsgemäß informiert werden. Durch Strukturen und Programme für die Marktüberwachung auf nationaler Ebene wird sichergestellt, dass in Bezug auf jede Produktkategorie, die unter die Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft fällt, wirksame Maßnahmen ergriffen werden können.“

4.2. Herausforderungen und Hemmnisse in der Marktüberwachung im Bereich Ökodesign

Bei der praktischen Umsetzung der Marktüberwachung seit dem Inkrafttreten der ersten Durchführungsverordnung im Jahr 2009³ wurden bereits vielfältige Erfahrungen im Vollzug gesammelt. Darüber hinaus kann auf Erfahrungen aus anderen Rechtsbereichen, die schon länger mit der Aufgabe der Marktüberwachung befasst waren (hier ist in erster Linie der Bereich der Produktsicherheit zu nennen) zurückgegriffen werden.

Um die Erfahrungen systematisch aufzuarbeiten hat der Arbeitskreis im Jahr 2013 eine Unterarbeitsgruppe (UAG) eingerichtet. Der Auftrag der UAG bestand darin, Schwachstellen und Hemmnisse im Vollzug zu identifizieren und festzuhalten. Im Anschluss daran sollten dann Lösungsmöglichkeiten im Arbeitskreis diskutiert und ggf. aufgezeigt werden.

Anzahl der Verordnungen

Bereits zum Ende des Jahres 2012 waren unter der Ökodesign-Richtlinie sechzehn Verordnungen von der EU verabschiedet worden. Zählt man den verwandten Bereich der Energieverbrauchskennzeichnungs-Richtlinie (EnVK-Richtlinie) hinzu, waren zum Ende des Jahres 2012 insgesamt 23 Verordnungen in Kraft. Zum Ende des Jahres 2015 summierte sich die Anzahl der Verordnungen für beide Rechtsbereiche dann auf 43 (27 Verordnungen unter der Ökodesign-Richtlinie und 16 Verordnungen unter der EnVK-Richtlinie).

Die Herausforderungen der Marktüberwachung bestanden und bestehen zum einen darin für die zum Teil sehr komplexen Verordnungen das notwendige qualifizierte Personal zur Verfügung zu stellen und zum anderen mit der Dynamik der steigenden Anzahl der Verordnungen mitzuhalten.

Aufwändige Prüfungen

Neben der schieren Anzahl der Verordnungen stellen die notwendigen und in den Verordnungen festgelegten Prüfanforderungen eine weitere Herausforderung an die Marktüberwachungsbehörden. So sind in der Regel in jeder einzelnen Verordnung Prüfungen vorgeschrieben, die eine eigene oder sogar mehrere Prüfeinrichtungen erfordern. Als Beispiel seien hier mit den Durchführungsverordnungen für Elektromotoren und Umlaufpumpen zwei Verordnungen⁴ genannt die zumindest für einen Teil der erfassten Produkte jeweils komplexe und kostspielige Prüfstände erfordern. Dies gilt insbesondere für leistungsstarke Elektromotoren bzw. Umlaufpumpen, die in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen und für die die Kosten der Prüfeinrichtungen überproportional steigen.

Auch das Bestreben in den Laborprüfungen realitätsnahe und reproduzierbare Prüfbedingungen zu schaffen führt mitunter zu sehr aufwändigen Prüfungen. So sind Prüfungen für Staubsauger⁵ für die Saugkraft mit speziell zu beschaffenem „Normstaub“ durchzuführen und Geschirrspüler⁶ vor der Prüfung der Reinigungswirkung aufwändig mit „Normspinat“ verschmutztem Geschirr zu bestücken.

Ebenso sind Prüfungen der Lebensdauer, z.B. von LED-Lampen⁷ über einen langen Zeitraum (Anforderung 6000h, entspricht ca. 8 Monate) in ausreichender Anzahl (mindestens 20 Stück) nicht nur vom Zeitaufwand sondern u.U. auch vom Stromverbrauch sehr kostspielig.

Der Finanzierungsaufwand für die Bundesländer um landeseigene Prüfeinrichtungen aufzubauen ist erheblich. Fällt die Entscheidung gegen den Aufbau landeseigener Prüfeinrichtung, weil die notwendigen Investitionen oder Betriebskosten zu hoch sind, verbleiben entsprechend hohe Ausgaben für die Unterbeauftragung von Dritten (z.B. akkreditierte Labore).

³ Durchführungsverordnung für Haushaltslampen und allgemeine Beleuchtung VO (EU) Nr. 244/2009

⁴ Verordnung (EU) Nr. 640/2009 Elektromotoren und Verordnung (EU) Nr. 641/2009 Umlaufpumpen

⁵ Verordnung (EU) Nr. 666/2013 Staubsauger

⁶ Verordnung (EU) Nr. 1015/2010 Geschirrspüler

⁷ Verordnung (EU) Nr. 1194/2012 Lampen mit gebündeltem Licht, LED-Lampen

Geltungsbereich des EVPG

Die Umsetzung der Ökodesign-Richtlinie in deutsches Recht, - das Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz – ist vom Geltungsbereich auf Deutschland beschränkt. D.h. es sind z.B. im Falle eines Importeurs im EU-Ausland (ohne Repräsentant in Deutschland) keine Maßnahmen über die Landesgrenzen Deutschlands hinaus ins EU-Ausland möglich. Hilfsweise muss der Vorgang an die im EU-Ausland örtlich zuständige Behörde abgegeben werden. Die Erfahrungen zeigen, dass dabei viele Fälle nicht weiterverfolgt werden.

Im Falle von Importeuren, die im Nicht-EU-Ausland ansässig sind und direkt an Endkunden verkaufen, entfällt sogar diese Möglichkeit.

Fehlende Prüfeinrichtungen

Ein weiteres Problem stellen Produkte dar, für die es aufgrund ihrer physikalischen Größe oder aufgrund ihres Leistungsbedarfs wenige oder gar keine Prüfeinrichtungen am Markt gibt. Als Beispiel sei hier die Verordnung für Transformatoren⁸ genannt. Die Hersteller haben ihre eigenen Labore, die sie für die Entwicklung ihrer Produkte nutzen oder auf denen sie die Abnahmeprüfungen für ihre Kunden durchführen. Diese Labore sind in der Regel Externen, wie z.B. Marktüberwachungsbehörden nicht zugänglich oder entsprechen u.U. auch nicht den Anforderungen an akkreditierte Labore oder es fehlen entsprechende Nachweise (Zertifizierungen).

Eine Marktüberwachung auf Basis von physikalischen Prüfungen ist in diesen Fällen aus Sicht der Marktüberwachung nur schwer möglich.

Einzelanfertigungen

In Industriezweigen, in denen keine Massenfertigung stattfindet sondern speziell für den Kunden konfektionierte Produkte hergestellt werden, besteht die Schwierigkeit für die Marktüberwachung darin, dass die Produkte am Markt quasi nicht vorhanden sind. Möchte die Marktüberwachung ein Produkt physikalisch prüfen, so muss sie z.B. den genauen Zeitablaufplan der Auslieferung des Produktes an den Kunden kennen, um das Produkt vor der Auslieferung an den Kunden prüfen zu können. Hier ist auf jeden Fall eine enge Zusammenarbeit mit dem Hersteller von Nöten, die sich bei engen Zeitplänen oder bei Herstellern im Ausland als sehr schwierig und auch aufwändig erweist.

Verfügbarkeit der Produkte für Nachprüfungen

Das Marktüberwachungsverfahren sieht in den meisten Verordnungen vor, dass zunächst ein Produkt geprüft wird und bei negativem Ausgang drei weitere Produkte geprüft werden. Bei schnelllebigem Produkten bzw. Aktionsware ergibt sich ggf. das Problem, dass die Produkte für Nachprüfungen am Markt nicht mehr erhältlich sind. Dies gilt umso mehr, wenn es sich um Prüfungen handelt, die lange Prüfzeiten erfordern.

Nicht hinreichend spezifizierte Messverfahren

In der Praxis kommt es häufiger vor, dass Prüfungen in verschiedenen Laboren zu unterschiedlichen Ergebnissen führen. Es ist zunächst naheliegend, die Qualität der Labore anzuzweifeln. In Fällen, wo dies ausgeschlossen werden konnte, hat sich jedoch herausgestellt, dass es bei den betroffenen Prüfungen Prüfparameter gibt, die einen maßgeblichen Einfluss auf das Testergebnis haben und in den Verordnungen nicht hinreichend begrenzt sind (z.B. Temperaturbereiche). Auf der einen Seite ist der Gesetzgeber bemüht, die Praxistauglichkeit der Prüfungen durch nicht zu enge Festlegungen zu erhalten, auf der anderen Seite müssen die Prüfungen inklusive der Prüfbedingungen hinreichend präzise sein, um Prüfungen in unterschiedlichen Laboren vergleichbar machen zu können.

Im Ergebnis bedeutet dies für die Marktüberwachung, dass die von ihr durchgeführten Überprüfungen zunächst nicht verwertbar sind.

Statistische Anforderungen

Anforderungen, die statistischen Gesetzmäßigkeiten unterliegen, wie z.B. die Lebensdauer eines Produktes, die mit dem statistischen Modell der Weibull-Verteilung beschrieben werden kann, sind für die Prüfung an einem einzelnen Produkt ungeeignet. Um zuverlässige Ergebnisse zu erzielen muss die Stichprobe, also die Anzahl der geprüften Produkte, genügend groß sein. Dies wiederum treibt den Prüfaufwand für die Kontrolle deutlich in die Höhe.

⁸Verordnung (EU) Nr. 548/2014 Transformatoren

4.3. Verbesserung der EU-Gesetzgebung

Um die Gesetzgebung im Sinne der Marktüberwachung zu verbessern, ist es wichtig die Erfahrungen, die Vorort bei der Marktüberwachung in den Mitgliedsstaaten gemacht werden, an den EU-Gesetzgeber zu kommunizieren. Nachfolgend sind die wichtigsten Instrumente dargestellt, die in den letzten Jahren entwickelt und etabliert wurden, um dieses Ziel zu erreichen.

BAM-Beraterkreise

Die BAM-Beraterkreise dienen als Spiegelgremium der EU-Konsultationsforen und ermöglichen den nationalen Stakeholdern ihre Standpunkte und Stellungnahmen zu aktuellen Vorhaben der EU-Kommission auf nationaler Ebene einzubringen.

Die BAM-Beraterkreise werden zunehmend auch von Vertretern der Marktüberwachung in den Bundesländern genutzt, um beispielsweise bei neuen Verordnungen Marktüberwachungsaspekte in den EU-Prozess der Gesetzgebung einzuspeisen.

Richtlinienvertreter

Seit 2015 sind im Bundesrat Richtlinienvertreter für die Ökodesign-Richtlinie und seit 2016 für die Energieverbrauchskennzeichnungs-Richtlinie eingesetzt worden. Die Aufgaben beinhalten unter anderem:

- Teilnahme an Gremien- und Weisungssitzungen der Bundesregierung
- aktive Begleitung der Beratungen in EU-Gremien aus Ländersicht, Einbringen der Länderinteressen
- Beobachtung der Rechtssetzungsverfahren der Kommission, um frühzeitig Hinweise über evtl. Beratungsbedarf im Bundesrat geben zu können
- zeitnahe schriftliche Berichterstattung über Beratungsergebnisse an Bundesrat und zuständige Länderressorts
- Mitwirkung an der Willensbildung des Bundes.

Die Richtlinienvertreter sind mit der Benennung Mitglieder der Delegation der Bundesrepublik Deutschland in den Gremien des Rates und der Kommission.

4.4. Alternative Konformitätsverfahren

Die Gestaltung von Ökodesign-Anforderungen und deren Überwachung hängt eng mit der Ausgestaltung der Konformitätsverfahren zusammen. Die bisherigen Verordnungen der Ökodesign-Richtlinie greifen im Wesentlichen auf die interne Fertigungskontrolle des Herstellers zurück, bei der der Hersteller selbst eigenverantwortlich die Konformität der Produkte gewährleistet.

Im Kontext des Beschlusses Nr. 768/2008/EG, in dem die „horizontalen“ Konformitätsbewertungsmodule sowie der auf den Modulen beruhende Aufbau der Verfahren niedergelegt ist, entspricht dies Modul A.

Man kann grundsätzlich feststellen, dass das Modul A für produktbezogene Anforderungen geeignet ist. Entwickeln sich die Ökodesignanforderungen jedoch weiter, von den Anforderungen in der Nutzungsphase hin zu prozessbezogenen Anforderungen an die Produktion von Produkten, z.B. an den Energie- und Ressourcenverbrauch bei der Herstellung, ist ein Modul erforderlich, das die Konformität auf der Grundlage einer umfassenden Qualitätssicherung sicherstellt und von einer unabhängigen, notifizierten Stelle bewertet wird. Dies würde Modul H des Beschlusses Nr. 768/2008/EG⁹ entsprechen oder dem Managementsystem nach Anhang V der Ökodesign-Richtlinie.

Bisher ist auf Gesetzgeberseite von diesem Schritt, der bisher nur für wenige i.d.R. gefährliche Produkte, wie z.B. Medizinprodukte, angewandt wird und der ggf. einen erhöhten Aufwand für die Hersteller bedeutet, abgesehen worden. Konsequenterweise wäre er aber bei Anforderungen an die Produktion zwingend notwendig, oder bei Anforderungen, die am Produkt nur schwer zu überwachen sind, wie z.B. Materialeffizienzanforderungen eine zu prüfende Alternative.

⁹ Beschluss Nr. 768/2008/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 9. Juli 2008 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung des Beschlusses 93/465/EWG des Rates

4.5. Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und Wirtschaft

Eine Möglichkeit der Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und Wirtschaft bei der Marktüberwachung ist die Nutzung von Herstellerlaboren. Der Arbeitskreis hat dazu eine Unterarbeitsgruppe eingerichtet, die näher untersucht hat, unter welchen Voraussetzungen die Nutzung von Herstellerlaboren durch Marktüberwachungsbehörden möglich sein kann.

Ergebnisse der UAG

Zunächst wurde die These aufgestellt, dass die Marktüberwachungsbehörden sich der besten, qualitativ hochwertigsten und wirtschaftlich günstigsten Prüfeinrichtungen bedienen können sollten.

Für die Voraussetzungen, die für die Nutzung von Herstellerlaboren aus Sicht der Marktüberwachungsbehörden gegeben sein sollten, wurden im AK die folgenden Punkte erarbeitet:

1. Gleichwertige Prüfmöglichkeiten bzw. Kapazitäten in landeseigenen Einrichtungen sind nicht vorhanden.
2. Andere Bundesländer verfügen ebenfalls nicht über geeignete Prüfmöglichkeiten bzw. Kapazitäten.
3. Es gibt keine sonstigen geeigneten, akkreditierten, zugelassenen, unabhängigen Prüfstellen, die nicht einem Hersteller zuzuordnen sind.
4. Eine schriftliche Dokumentation der Voraussetzungen ist notwendig (dies gilt ggf. auch für die Zusatzanforderungen).

Zusatzforderungen, falls das Herstellerlabor nicht akkreditiert ist:

5. Der Hersteller verfügt über ein angemessenes QM-System
6. Qualitätsrelevante Daten können, dürfen und werden vom Prüflabor zur Verfügung gestellt (Messmittelverwaltung).
7. Die Nutzung der Herstellerlabore erfolgt unter Beteiligung der Marktüberwachungsbehörden oder einer neutralen Prüfstelle (z.B. TÜV, Witness-Test).

Aus Sicht des Herstellerlabors wurden folgende vier Voraussetzungen festgehalten:

1. Die Planbarkeit muss gewährleistet sein.
2. Eine Vertraulichkeitsvereinbarung über die spezifischen Prüfabläufe und Prüfanlage mit allen an der Prüfung Beteiligten ist notwendig.
3. Vergütung erfolgt nach gültiger Preisliste.
4. Die Bedienung der Prüfeinrichtung erfolgt nur durch das Laborpersonal des Herstellers.

Bei der Durchführung hat die Marktüberwachung die folgenden, weiteren Punkte zu beachten:

1. Eine Ausschreibung mit genauen Vorgaben ist erforderlich.
2. Es findet eine marktübliche Vergütung der Prüfdienstleistung (durch die MÜ-Behörde) statt.
3. Die Leistungen des Labors beschränken sich auf die Prüfdienstleistung.
4. Bei mehreren verfügbaren, gleichwertigen Herstellerlaboren sollte im Wechsel geprüft werden (Round-Robin).
5. Die Verfügbarkeit von Prüfengeuren des Herstellers muss gewährleistet sein (geplante oder zeitnahe Abarbeitung muss sichergestellt sein).
6. Bei Schwerpunkttaktionen findet die Projektierung durch die MÜ-Behörde (Herr des Verfahrens) statt, insbesondere die Auswahl und Beschaffung der Prüfmuster sowie Entsorgung oder Rückführung federführend durch die MÜ-Behörde.
7. Es findet eine formale Beauftragung des Herstellerlabors statt.

Auf Basis der o.g. Festlegungen des UAG wurden 2014/2015 bereits erste positive Erfahrungen mit der Nutzung von Herstellerlaboren (??) im Rahmen einer Marktüberwachungsaktion im Bereich der Reifenkennzeichnung gesammelt.

4.6. Optionen zur verbesserten Organisation der Marktüberwachung

Spezialisierung der Bundesländer

Durch die Breite der verschiedenartigen Anforderungen (Anzahl der Durchführungsverordnungen) stellte sich die Frage, ob eine Abstimmung unter den Ländern hilfreich wäre. Und zwar der Hinweis, dass sich einzelne Länder auf Durchführungsverordnungen spezialisieren, die aufwändig zu überwachen sind und für die es eines speziellen Know-Hows bedarf.

Dies hätte den Vorteil, dass insbesondere für aktive Marktüberwachungsaktionen nicht jedes Land die notwendigen Prüfeinrichtungen und -kapazitäten sowie das notwendige Know-How vorhalten muss. Im Falle von reaktiven Marktüberwachungsaktivitäten kann dann ebenfalls auf das Know-How und ggf. die Prüfkapazitäten des jeweils spezialisierten Landes zurückgegriffen werden. Ein solches Vorgehen würde auch den Marktüberwachungskonzepten nach EVPG und EnVKG¹⁰ Rechnung tragen, die eine länderübergreifend abgestimmte Planung von Marktüberwachungsaktionen innerhalb Deutschlands vorsehen. Die Abstimmungen erfolgen auf freiwilliger Basis, würden jedoch zur optimalen Nutzung der Ressourcen beitragen und Doppelarbeit vermeiden.

¹⁰ Marktüberwachungskonzept nach EVPG (Stand 2013) https://www.ebpg.bam.de/de/ebpg_medien/muek_evpg_2013.pdf sowie Marktüberwachungskonzept nach EnVKG (Stand 2013) https://www.ebpg.bam.de/de/ebpg_medien/muek_envkg_2013.pdf

Erstermittler-Prinzip

Einhergehend mit der Spezialisierung der Bundesländer hat es sich herauskristallisiert, dass die Überwachung der Produktgruppen, für die sich ein oder mehrere Länder spezialisiert haben, aus Effizienzgründen über die Landesgrenzen hinweg betrieben werden muss. Zum einen macht es in vielen Fällen Sinn aktive Marktüberwachungsaktivitäten direkt beim Hersteller oder Importeur anzusetzen (z.B. um Proben anzufordern) oder bei der Verfolgung von Nicht-Konformitäten, die im Handel festgestellt wurden, die Hersteller oder Importeure direkt anzusprechen.

Das „Erstermittler-Prinzip auf freiwilliger Basis“, das nachfolgend kurz beschrieben wird, stellt eine pragmatische Vorgehensweise bei der Bearbeitung von Marktüberwachungsvorgängen über Landesgrenzen hinweg dar.

Die Kontrollbehörde, die entweder im Handel ein Produkt beanstandet oder eine aktive Marktüberwachungsaktion mit einem Produkt startet, deren Hersteller, Importeur oder Bevollmächtigter in einem anderen Land ansässig ist, informiert die örtlich zuständige Behörde (Sitzlandbehörde) über den Sachverhalt und bearbeitet den Vorgang insgesamt weiter sofern die Sitzlandbehörde nicht widerspricht und den Vorgang selbst bearbeiten möchte.

Erklärt sich der verantwortliche Wirtschaftsakteur im weiteren Verlauf gegenüber der Kontrolllandbehörde bereit, freiwillig die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen, verbleibt die Bearbeitung des Vorgangs bis zum Abschluss bei der Kontrollbehörde. Die Sitzlandbehörde wird dann über den Ausgang des Verfahrens lediglich informiert.

Nur in den Fällen, in denen verwaltungsrechtliche Maßnahmen erforderlich sind, wird der Vorgang an die Sitzlandbehörde abgegeben. Die Kontrolllandbehörde stellt der Sitzlandbehörde dazu sämtliche für die weitere Bearbeitung erforderlichen Informationen zur Verfügung.

Letzteres ist notwendig, da die Kontrollbehörde gegenüber einem Wirtschaftsakteur, der seinen Sitz in einem anderen Land hat aufgrund des Verwaltungsverfahrensgesetzes kein formelles Verwaltungsverfahren einleiten kann.

Grenzübergreifende Marktüberwachung in Europa - EU Cross-Border Cooperation -

Die einzelnen Mitgliedstaaten haben jeweils im Rahmen ihrer Verwaltungsstrukturen die Marktüberwachung anhand ihrer entsprechenden Verwaltungsverfahrensgesetze oder vergleichbaren Rechtsetzungen zu organisieren.

Das deutsche Verwaltungsrecht kennt verschiedene Sachverhalte, die gegeben sein müssen, damit eine Marktüberwachungsbehörde in einem bestimmten Fall als örtlich zuständig gilt. Zu unterscheiden sind hier grundsätzlich zwei Fallkonstellationen:

- Wirtschaftsakteur ist im Aufsichtsbereich der Behörde ansässig oder
- der Anlass der Überprüfung findet im Aufsichtsgebiet einer Behörde statt (unabhängig vom Sitz des Wirtschaftsakteurs).

Innerhalb Deutschlands ist es durchaus möglich, dass zwei Behörden gleichzeitig zuständig sind. Beispielsweise ist eine hessische Marktüberwachungsbehörde, in deren Bereich ein mangelhaftes Produkt gefunden wird, aufgrund des Verwaltungsrechts des Landes Hessen zuständig. Daneben ist z. B. eine niedersächsische Marktüberwachungsbehörde gleichzeitig zuständig, wenn der Wirtschaftsakteur, dessen Produkt in Hessen überprüft wurde, in Niedersachsen ansässig ist. Das Verfahren, wer den Fall behandelt, ist in Deutschland in den Verfahrensanweisungen und Leitfäden für die Marktüberwachung geregelt. Im Sinne einer effizienten Marktüberwachung sollten Maßnahmen gemäß dem Verursacherprinzip an der „Quelle“ ansetzen und sich primär gegen den Hersteller, seinen Bevollmächtigten oder den Einführer richten. Grundsätzlich gilt in Deutschland deshalb das Sitzlandprinzip, wonach die Marktüberwachungsbehörde zuständig ist, in deren Aufsichtsbezirk der Wirtschaftsakteur - in der Regel der Hersteller - ansässig ist. Dieses Verfahren hat sich in der Vergangenheit grundsätzlich bewährt.

Auf Ebene der Mitgliedsstaaten fehlte in der Vergangenheit eine entsprechende Vorgehensweise.

Im Zuge der Rechtsauslegung der Verordnung (EU) 765/2008 entwickelt die Europäische Kommission seit Anfang 2015 einen Leitfaden zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit (Cross-Border Cooperation) mit den nachfolgenden Verfahrensweisen:

Eine Marktüberwachungsbehörde des Mitgliedsstaat A stellt eine Nonkonformität an einem Produkt fest. Der verantwortliche Wirtschaftsakteur ist im Mitgliedstaat B ansässig. Die Behörde im Mitgliedstaat A versucht, das Problem an der Quelle zu beseitigen, greift dazu an der Spitze der Vertriebskette ein und kontaktiert den Wirtschaftsakteur im Mitgliedstaat B. Beseitigt der Wirtschaftsakteur im Mitgliedstaat B freiwillig die Non-Konformität sowohl im Staat, dessen Behörde die Ermittlung aufgenommen hat, als auch im gesamten EU-Markt, so sind weitere behördliche Maßnahmen nicht zu ergreifen.

Leitet der Wirtschaftsakteur im Mitgliedstaat B keine freiwilligen Maßnahmen ein, so hört die Behörde im Mitgliedstaat A nach dem die Sachverhaltsermittlung abgeschlossen ist, den Wirtschaftsakteur im Mitgliedstaat B an. Die Marktüberwachungsbehörde des Mitgliedstaats A informiert lediglich die zuständige Behörde im Mitgliedstaat B über ICSMS (internet-supported information and communication system for market surveillance) zu dem Sachverhalt. Ergreift der Wirtschaftsakteur keine ausreichenden Maßnahmen so erlässt die Marktüberwachungsbehörde im Mitgliedstaat A eine Anordnung gegenüber dem Wirtschaftsakteur in Mitgliedstaat B mit Wirkung für den Mitgliedstaat A. Die Marktüberwachungsbehörde im Mitgliedstaat A unterrichtet die Europäische Union sowie die anderen Mitgliedstaaten über die eingeleiteten marktbeschränkenden Maßnahmen.

Die grenzüberschreitende Marktüberwachung ist sicher ein weiterer Schritt in Richtung der Vereinheitlichung der Marktüberwachung im Binnenmarkt. Dies bedeutet aber neue Herausforderungen für das Handeln der Marktüberwachungsbehörden sowohl unter qualitativen als auch quantitativen Aspekten.

Ohne die verbindliche Abbildung dieser Vorgehensweise in der europäischen Rechtsetzung dürfte die grenzüberschreitende Zusammenarbeit aber flächendeckend nur schwer umsetzbar sein.

Marktüberwachungsgesetz

Marktüberwachung ist der zentrale Baustein zum Funktionieren des europäischen Systems zur Bereitstellung von non-food-Produkten auf dem Binnenmarkt. Dieses Regime beinhaltet die drei Rechtsakte des sog. Binnenmarktpakets 2008. Dieses besteht aus den Verordnungen (EG) Nr. 764/2008¹¹, der Verordnung (EG) Nr. 765/2008¹² sowie dem Beschluss Nr. 768/2008/EG¹³. Daneben kommt eine Vielzahl einzelner Binnenmarktrichtlinien zur Anwendung.

Weder in den Rechtsakten des Binnenmarktpakets noch in den produktspezifischen europäischen Binnenmarktrichtlinien sind konkrete qualitative und quantitative Vorgaben an die Marktüberwachung im non-food-Bereich, insbesondere hinsichtlich Nachhaltigkeitsaspekten, enthalten.

Während die Verordnung unmittelbar geltendes EU-Recht ist, bedürfen die Binnenmarktrichtlinien der Umsetzung in nationales Recht. Diese Umsetzung erfolgt im nationalen Recht in/bzw. über die verschiedensten Rechtsbereiche auf den jeweils als einschlägig gewählten nationalen Rechtsgrundlagen.

Dieses jeweils einschlägige nationale Recht wird in Verbindung mit der unmittelbar geltenden VO von den zuständigen Marktüberwachungsbehörden, die in Deutschland im Regelfall Länderbehörden sind, auf der Grundlage des für ihr Handeln einschlägigen Verwaltungsverfahrenrechts vollzogen. Im europäischen Recht, insbesondere in der maßgeblichen Verordnung (EG) Nr. 765/2008, sind die Marktüberwachungsmaßnahmen, die die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten ergreifen können, vom Grundsatz her

angelegt. Die marktüberwachungsrechtlichen Handlungsvorgaben des europäischen Rechts sind zwingend, aber aus verwaltungsrechtlicher Sicht ist die Durchführung dieser Maßnahmen, d.h. das behördliche Handeln, europäisch nicht abschließend geregelt. Welche verwaltungsrechtlichen Anforderungen konkret beispielsweise an eine Maßnahmenetzung einer Behörde zu stellen sind, beurteilt sich nach dem national einschlägigen Verwaltungsrecht des jeweiligen Mitgliedstaates.

Eine Änderung der rechtlichen Grundlagen auf verschiedenen Ebenen wird als entscheidend erachtet, um eine handlungsharmonisierte und damit zukunftsfähige Marktüberwachung in Europa und Deutschland zu gewährleisten

Durch eine Weiterentwicklung der VO (EG) Nr. 765/2008 sollten Festlegungen zu konkreten Handlungsmöglichkeiten der Marktüberwachungsbehörden, die oftmals derzeit zwar im Rahmen der Weiterentwicklung des Blue Guide und von Leitfäden angedacht sind, nicht mehr nur im Wege einer europarechtskonformen Auslegung zum Tragen kommen können, sondern rechtssicher ausdrücklich im Verordnungstext festgelegt sein. Insbesondere sollten Regelungen zu Privateinfuhren, zu behördlichen Handlungs-/Sanktionsmöglichkeiten gegenüber Online-Wirtschaftsakteuren, die ihren Sitz in einem Drittstaat haben, getroffen werden. Im Rahmen der Fortentwicklung sollte auch die Möglichkeit einer Maßnahmenetzung einer Marktüberwachungsbehörde, unabhängig davon, wo der Norm- bzw. Anordnungsadressat sitzt, abschließend geregelt werden.

Für den Fall, dass eine Verankerung der angedachten Regelungen zur Vereinheitlichung der Handlungsinstrumentarien auf europäischer Ebene nicht oder nur teilweise erfolgt, wird die Verankerung entsprechender Regelungen in einem nationalen Marktüberwachungsgesetz befürwortet. Von Inhalt und Umfang einer Regelung auf europäischer Ebene wird Inhalt und Umfang einer nationalen Regelung in einem Marktüberwachungsgesetz abhängen. Je weniger europäisch geregelt ist, umso mehr müsste in einem nationalen Marktüberwachungsgesetz geregelt sein und umgekehrt. Ein solches Marktüberwachungsgesetz könnte in gleicher Weise wie die europäische Verordnung fachgebietsübergreifend, d.h. horizontal, angelegt sein.

Die Umsetzung über ein nationales Gesetz würde sicher nur mittelbar zu einer Vereinheitlichung der Handlungsinstrumentarien mit anderen Mitgliedstaaten führen. Sehr wohl könnten damit aber über die einzelnen Rechtsbereiche der Marktüberwachung hinaus innerhalb Deutschlands Handlungsmechanismen in der Marktüberwachung vereinheitlicht werden bzw. ein einheitliches Rechtsverständnis wie z.B. der Handlungsmöglichkeit gegenüber Wirtschaftsakteuren im Ausland, Erstermittlerprinzip einhergehend mit entsprechenden Regelungen der Zuständigkeit, Gebühren, stärkere Vernetzung mit den Zollbehörden, erzielt werden.

Es wird empfohlen, bei zukünftigen europäischen als auch nationalen Rechtsetzungen die vorgenannten Erfordernisse für einen einheitlichen Vollzug zu berücksichtigen und den Rechtsrahmen dahin gehend zu entwickeln.

¹¹ Verordnung (EG) Nr. 764/2008 des europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 zur „Festlegung von Verfahren im Zusammenhang mit der Anwendung bestimmter nationaler technischer Vorschriften für Produkte, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in den Verkehr gebracht worden sind, und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 3052/95/EG“

¹² Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die „Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93“

¹³ Beschluss Nr. 768/2008/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über einen „gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung des Beschlusses 93/465/EWG“

5. Umsetzung von Ökodesignanforderungen aus Unternehmenssicht

5.1. Die Umsetzung von Ökodesign-Anforderungen aus Sicht des Reifenherstellers Continental

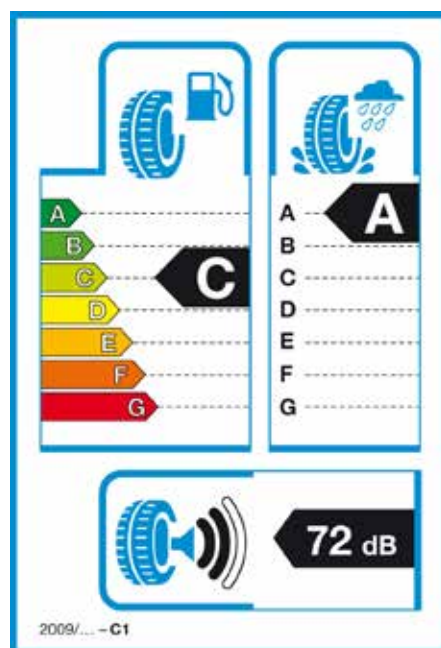
Ökodesign-Anforderungen an Reifen

Seit November 2012 sind Reifenhersteller verpflichtet, für Pkw-, Van- und Lkw-Reifen in der EU Angaben bezüglich definierter Leistungsklassen zu machen (EU-Verordnung über die Kennzeichnung von Reifen 1222/2009). Die EU-Reifen-Kennzeichnung informiert gemäß Herstellerdeklaration über die Leistung eines Reifens in den Bereichen Kraftstoffeffizienz, Nasshaftung und externes Rollgeräusch.

Die Nasshaftung ist entscheidend für die Fahrsicherheit. Hier ist die Leistung in die Klassen A bis G unterteilt, wobei D (bei Pkw- und Van-Reifen) und G nicht belegt werden. Die Bremswegdifferenz zwischen A und F kann bei Pkw-Reifen beispielsweise 18 m betragen.

Ein reduzierter Rollwiderstand spart Kraftstoff und CO₂. Die Bewertung wird in Klasse A (grün) bis Klasse G (rot) angegeben, wobei D bei Pkw- und Van-Reifen nicht belegt wird. Eine Verbesserung um eine Klasse bedeutet bei Pkw-Reifen eine Kraftstoffersparnis von ca. 0,1 Liter auf 100 km.

Die Geräuschemission der Reifen wirkt sich auf die Gesamtlautstärke des Fahrzeugs aus. Der Messwert gibt die Lautstärke des Vorbeifahrgeräusches an. Je mehr ausgefüllte Balken, desto lauter ist das Außengeräusch des Reifens.



Hersteller-Investitionen zur Erfüllung der Anforderungen

Die Einführung des EU-Reifenlabels hat seitens der Hersteller zu umfassenden Umstellungen und Anpassungen geführt – von der Produktion bis zum Point of Sale, von der Anschaffung von Druckmaschinen bis hin zur Schulung der Vertriebsmannschaft. Mehr noch: Bereits in der Reifenentwicklung wurde in viele Produkte im Hinblick auf die mit dem Label dokumentierten Leistungsklassen investiert.

Die durch die Einführung des Labels angestossenen Veränderungen in der Reifenentwicklung waren mit einem enorm erhöhten Testaufwand verbunden. Zudem sind zusätzlich zu den obligatorischen Typfreigabeteests weitere Tests als Basis für die Deklaration der Labelklassen aller in der EU verkauften Artikel aus den Bereichen Pkw-, Lkw- und Van-Reifen notwendig. Um den massiv angestiegenen Testaufwand zu bewältigen, hat Continental unter anderem in den Bau einer Indoor-Anlage für Bremstests investiert. Der Automated Indoor Braking Analyzer (AIBA) ermöglicht ganzjährige Reifentests unter vollklimatisierten und zu nahezu hundert Prozent reproduzierbaren Prüfbedingungen.

Insgesamt hat Continental für die Anpassung der Produkttechnologie, der Fertigung, der Prüflabore und der Logistik über 35 Mio Euro im Zusammenhang mit der Einführung des EU-Reifenlabels aufgewendet.

Bedeutung von und Erfahrung mit Marktüberwachung

Reifen sind technologisch sehr anspruchsvolle und in der EU hochregulierte Produkte: Jenseits des EU-Reifenlabels müssen Typfreigabevorschriften eingehalten werden, die sicherheits- und umweltbezogene Produkthanforderungen umfassen, und es dürfen nur sichere chemische Inhaltsstoffe verwendet werden. Der europäische Reifenmarkt ist sehr breit aufgestellt. Von rund 260 Mio Reifen werden ca. 60 Mio Reifen importiert.

Der Verband der Europäischen Reifenindustrie ETRMA sieht Marktüberwachung als ein wichtiges Instrument, um faire Wettbewerbsbedingungen zu wahren. Für außerordentlich begrüßenswert erachtet wird daher eine kürzlich gestartete, von der EU-Kommission geförderte europaweite Marktüberwachungskampagne für das EU-Reifenlabel (MStyr15 koordiniert durch Pro Safe, www.prosafe.org). Einziger deutscher Projektpartner ist das Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz.

Aus Sicht von Continental ist ein besonders wichtiger Bestandteil von Marktüberwachungsaktivitäten zum EU-Reifenlabel die Überprüfung der angegebenen Labelwerte durch entsprechende Tests. Verbraucher müssen sich darauf verlassen können, dass die auf dem Reifenlabel angegebenen Leistungsklassen in der Praxis tatsächlich abgerufen werden können. Dies kann im Zweifel

lebensrettend sein: Wer sich auf eine besonders gute Bremsleistung seines mit A gekennzeichneten Reifens auf nasser Fahrbahn verlässt, aber einen Reifen gekauft hat, der dieses Versprechen nicht einlösen kann und nur eine Nassbremsleistung der Klasse C aufweist, könnte beispielsweise in einer Stausituation mit erheblicher Restgeschwindigkeit auf ein stehendes Fahrzeug auffahren.

Auch in Bezug auf die umweltbezogenen Reifenlabel-Kriterien ist die Verlässlichkeit der angegebenen Leistungsklassen sehr bedeutsam. Durch die neuen Förderrichtlinien des De-minimis-Förderprogramms hat das EU-Reifenlabel etwa für Unternehmen des Güterkraftverkehrs erheblich an Bedeutung gewonnen. Beim Erwerb von Lkw-Neureifen, die besonders gute Labelwerte (in den Bereichen Rollwiderstand/ Kraftstoffeffizienz und Geräusch) haben, können bis zu 64 Prozent des Kaufpreises rückerstattet werden. Maßnahmen der Marktüberwachung können dazu beitragen, dass De-minimis-Fördergelder nicht auf der Basis falscher Labelwerte bewilligt werden.

Anregungen für die Marktüberwachungs-Praxis aus Herstellersicht

Marktüberwachung für das EU-Reifenlabel kann auf drei unterschiedlichen Ebenen stattfinden:

1. Überprüfung am Point of Sale
2. Überprüfung der Dokumentation der Labelklassen
3. Überprüfung der Einhaltung der Labelklassen.

Nur durch Marktüberwachungsaktionen auf der dritten Ebene, also die Durchführung von Tests, können Falschdeklarationen aufgedeckt werden. Auch wenn Marktüberwachung niemals flächendeckend, sondern nur stichprobenartig durchgeführt werden kann, wird durch diese Aktionen doch entscheidend Aufmerksamkeit im Markt erzielt und eine wichtige Grundlage für faire Wettbewerbsbedingungen geschaffen – umso mehr sofern Sanktionen verhängt werden.

Reifen sind ein sehr komplexes Produkt. Die Testmethoden für die drei Labelkriterien erfordern viel technologisches Know-How. Deshalb ist die Erarbeitung von Schulungen für Marktüberwachungskräfte ein wichtiger Bestandteil des EU-Projekts MStyr15, an dem sich der europäische Reifenherstellerverband ETRMA aktiv als Berater beteiligt. Da nur relativ wenige entsprechende Teststrecken bzw. Teststände zur Verfügung stehen und die Prüfungen vergleichsweise teuer sind, ist eine Aufgabenaufteilung unter den Marktüberwachungsbehörden der deutschen Bundesländer sinnvoll.

Dennoch sollten Stichproben niemals nur in einem Bundesland gezogen und im selben Labor getestet werden. Um Vorhersehbarkeit zu vermeiden, sollte sowohl bei der Auswahl der Kandidaten als auch der Wahl der Testlabore rotiert werden.

5.2. Erleichterung der Marktüberwachung durch vorhandene Umweltmanagementsysteme

Die hoheitliche Marktüberwachung ist grundsätzlich mit hohen Aufwänden und damit einhergehend hohen Ressourcen, insbesondere in Form von Personal, Qualifikation und Testausrüstung verbunden. Gleichzeitig ist sie in der Regel nachsorgend und wird von der Industrie z.T. als nicht wertschöpfend und Beschneidung der unternehmerischen Selbstverantwortung und Autonomie empfunden. Zukünftig könnten hier auch aufgrund der zunehmenden Komplexität der der Ökodesign Anforderung unterliegenden Produkte auch andere Systeme der Marktüberwachung heranzuziehen sein.

Nach Einschätzung von Unternehmen, die an der AK Arbeit beteiligt waren kann z.B. die Anerkennung von zertifizierten Umweltmanagementsystemen zu deutlichen Erleichterungen der erforderlichen Marktüberwachung, insbesondere der bisher in Testlaboren stattfindenden Überprüfungen führen. Eine Beschränkung auf eine Analyse von Unternehmensdokumente, der so genannten „Desk-Top Analyse“ wäre nach Auffassung der Unternehmen möglich.

Die folgenden Ausführungen eines AK Mitgliedes (Fa. Lenze) erläutern diese Überlegungen.

Überlegungen der Fa Lenze zur Beschränkung der Marktüberwachung auf eine Desk-Top-Analyse beim Vorliegen definierter Voraussetzungen

Umweltmanagementsysteme gem. weltweiter ISO 14001 Norm sind seit vielen Jahren zunehmend common sense in Industrieunternehmen und ein Indiz für eine ordnungsgemäße Betriebsführung und die Sicherstellung des so genannten „Umwelt Legal Compliance“ Prinzips.

„Legal Compliance“ meint dabei die Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften und deren Nachweis.

Seit der Einführung sind weltweit ca. 260.000 Unternehmen gemäß DIN EN ISO 14001 zertifiziert, Tendenz steigend. Das Umweltmanagementsystem gem. der europäischen EMAS Verordnung ist ebenfalls zu erwähnen, es ist sogar aufgrund Ihrer Anforderungen höherwertiger als die ISO zu bewerten. Die zu berücksichtigenden Umweltaspekte sind immer in 2 Bereiche zu unterscheiden:

- 1) Betrieblicher Umweltschutz (am Standort, z.B. Abfall, Gewässerschutz, Energieverbrauch der Produktionsanlagen) und
- 2) Produktbezogener Umweltschutz (im Produkt, z.B. Schadstoffe, Rücknahmesysteme, Ökodesign).

Ein wesentlicher Baustein der ISO 14001 ist das Umweltregelwerkssystem. Hier hat das Unternehmen die Erfassung, Analyse und Aufgabenabarbeitung der einschlägigen Umweltregelwerke zu organisieren, umzusetzen und ein internes Verfahren zur Kontrolle einzurichten, so auch im betreffenden Fall zum Thema Ökodesign Anforderungen für Produkte z.B. die EU-Richtlinie 2009/125/EG „Ökodesign“.

Die Implementation und das Funktionieren des Regelwerkssystems, d.h. die organisatorische Einbindung und Umsetzung wird regelmäßig durch Stichproben im externen Audit durch ein akkreditiertes Unternehmen untersucht und im Zertifizierungsbericht dokumentiert.

Unternehmen, die gemäß ISO 14001 zertifiziert oder gemäß EMAS validiert worden sind, haben daher folgende Standards:

- Sie haben einen Regelwerkszuständigen für die Erfassung,
- Sie wissen um Ihre Umweltrechtsvorschriften,
- Sie haben ein System zur Analyse und Aufstellung von Pflichten,
- Sie berücksichtigen diese im Form von Anweisungen oder Checklisten,
- Sie führen interne Audits zur Untersuchung der Einhaltung der Vorschriften durch
- Sie besitzen Dokumente zur Nachweisführung
- Sie sind regelmäßig extern überwacht durch Zertifizierungsorganisationen oder Umweltgutachter (EMAS)

Kernaussage:

Industrieunternehmen mit zertifizierten Umweltmanagementsystemen arbeiten nach dem „Umwelt Legal Compliance“ Prinzip, d.h. besitzen ein systematisches Regelwerkswesen mit Vorgaben, Nachweisen und Kontrollen zur Einhaltung der Umweltrechtsvorschriften und der ordnungsgemäßen Betriebsführung.

Die Berücksichtigung der Ökodesign-Anforderungen gem. EU RL 2009/125 ist daher anzunehmen.

Die Marktüberwachung kann bei diesen Unternehmen auf eine erheblich effizientere und kostensparende „Desk-Top Analyse“ reduziert werden.

Basierend auf dieser Vorüberlegung zeigt die folgende Tabelle 3 mögliche Fälle („cases“) die als Basis einer abgestuften Marktüberwachung herangezogen werden könnten:

Unternehmen mit gem. ISO 14001 zertifizierten bzw. validierten Umweltmanagementsystemen erzeugen für die Marktüberwachung die geringsten Aufwände bei gleichzeitig sehr hoher Wahrscheinlichkeit der Einhaltung der Ökodesign-Anforderungen.

	Typ 1 (Poor case)	Typ 2 (Average case)	Typ 3 (Excellent case)
Unternehmensnachweise:			
-CE-Erklärung	X	X	X
-Interne Konformitätsanalyse (Bericht)	-	X	X
-Internes Konformitätsverfahren	-		X
-Internes Kontrollsystem	-	X	X
-ISO 14001 / EMAS	-		X
-Externer Auditreport	-		X
Aufgaben der MÜ			
- Desktop Analyse	-	X	X
- Audit vor Ort	-	X	
- Tests im MÜ-Labor	X	X	
Aufwände der MÜ	↑	→	↓

Erläuterungen zu Typ 1 „poor case“:

Das Unternehmen kann lediglich die CE-Erklärung als Dokument zur Einhaltung der Anforderungen der Ökodesign-Richtlinie vorweisen, ansonsten aber keine weiteren Vorgabe- oder Nachweisdokumente. Die Indizien oder die Nachweisführung ist daher als schwach bzw. als nicht vorhanden einzustufen. Alle anderen Ausführungen des Unternehmens sind als nicht belegbar und somit als anekdotische Erzählungen einzustufen. Weitere Untersuchungen im Unternehmen in Form von Audits (= Interviews, Unterlageneinsicht, Vor-Ort-Besichtigungen von Maschinen & Anlagen) sind als nicht sinnvoll einzustufen. Eine spezielle Überprüfung des Produkts in eigenen Testlabors ist geboten. Dies erzeugt aufgrund der Fülle der vorhandenen Produktvarianten („Toaster bis elektrische Antriebe“) einen hohen Aufwand an Ressourcen in Form von Ausrüstung, Personalqualifikation und Zeit.

Erläuterungen zu Typ 2 „Average case“:

Das Unternehmen kann neben der CE-Erklärung weitere Dokumente im Form von Vorgaben (Anweisungen, Checklisten) und Nachweisen (Bericht, Prüfprotokolle) vorlegen, insbesondere der Bericht zur internen Konformitätsanalyse kann vorgelegt werden. Ein Verfahren dazu in Form einer Prozessbeschreibung und die Instruktion der betreffenden Personen ist allerdings nicht vorhanden. Die Glaubwürdigkeit der „Desk-Top“ Analyse des Unternehmens bleibt also durchschnittlich bzw. in vielen Aspekten unbefriedigend und zum Teil lückenhaft.

Eine spezielle Überprüfung des Produkts in eigenen Testlabors analog Typ 1 ist geboten.

Erläuterungen zu Typ 3 „Excellent case“:

Das Unternehmen kann im Rahmen der „Desk-Top Analyse“ alle Dokumente und Nachweise liefern, zusätzlich ist es zertifiziert gem. ISO 14001 bzw. EMAS-VO. Die entsprechenden internen und insbesondere externen Berichte sind einsehbar und enthalten Feststellungen zum Thema „Ökodesign“, entweder positiver Art oder negativer Art (dann mit Maßnahmen zur Verbesserung). Es liegen somit in vielerlei Hinsicht Unterlagen zur Einhaltung der Ökodesign-Anforderungen vor:

- Verfahrensbeschreibungen (= Anweisungen zu z.B. Prüfaufbauten und -spezifikationen)
- Nachweise (Ergebnisprotokolle von Tests und Personalqualifikationen)
- Interne Überprüfungsberichte (interne Auditberichte)
- Zertifikate ISO 14001 (bzw. EMAS) (inkl. Berichte)

In diesem Fall kann die Untersuchung mit geringsten Ressourcen vorgenommen und mit hoher Zuverlässigkeit positiv entschieden werden:

- ⇒ Kein Test in Marktüberwachungs-Testlabors
- ⇒ Keine hohe technische Qualifikation des MÜ-Personals

Fazit:

Die Marktüberwachung bei Unternehmen mit ISO 14001 zertifizierten bzw. EMAS-VO validierten Umweltmanagementsystemen ist beim Vorliegen der skizzierten Dokumentationen mit hoher Güte und geringsten ressourcen- und know-how-intensiven Mitteln zu bewerkstelligen. Zusätzlich behalten die begutachteten Unternehmen und Ihre Produkte eine hohe Autonomie und die unternehmerische Eigenverantwortung wird gestärkt.

Die skizzierten Überlegungen zu einem abgestuften Vorgehen bei der aktiven Marktüberwachung stellt nach Einschätzung des Arbeitskreises eine interessante sowohl für Unternehmen als auch für die Marktüberwachungsbehörden aufwandreduzierende Variante dar. Sie sollten zukünftig mehr Beachtung finden.

5.3. Herausforderungen und Probleme bei KMU

Die Regulierungen der EU, dazu gehören auch die der Ökodesign-Richtlinie, stellen zunehmend Herausforderungen für kleine und mittlere Unternehmen dar. Die Anzahl sowie die betroffenen Produktgruppen sind dynamisch gestiegen und damit auch die Anzahl der betroffenen Unternehmen. Im Gegensatz zu größeren Unternehmen verfügen diese oftmals nicht über entsprechende dezidierte Ressourcen die Entwicklungen zu beobachten und zeitnah darauf zu reagieren.

Verstärkt tritt das Problem auf, wenn es sich um Hersteller handelt, die nur Kleinserien oder Einzelanfertigungen produzieren. Hier vervielfacht sich der Aufwand im Verhältnis zur Anzahl der Produkte. Auch geraten zunehmend Berufsgruppen in den Fokus, die bisher nicht von den Regelungen der Ökodesign-Richtlinie betroffen sind. So sind Handwerker mit der Verordnung für Heizkessel¹⁴ und Warmwasserbereiter¹⁵ seit 26.09.2015 verpflichtet, wenn Sie eine Verbundanlage in Betrieb nehmen, ein Energieeffizienzlabel zu erstellen, oder Tischler, die Fenster herstellen, könnten Anforderungen einer zukünftigen Verordnung für Fenster¹⁶ unterliegen.

5.4. Veranstaltung zum Thema Ökodesign

In Zusammenarbeit mit der IHK Lüneburg – Wolfsburg und den UVN hat der Arbeitskreis die Veranstaltung „Ökodesign-Richtlinie – Handlungsoptionen für Hersteller und Importeure – Pflichten/ Chancen/Risiken“ am 6.5.2014 durchgeführt.

Das Ziel der Veranstaltung war, niedersächsische Unternehmen für die Erfüllung der Ökodesign-Anforderungen zu sensibilisieren und gegebenenfalls für eine Mitarbeit im Arbeitskreis zu gewinnen.

Das Programm umfasste einen Vortrag zum aktuellen Stand der Umsetzung der Ökodesign-Richtlinie, drei Praxisberichte von Herstellern aus dem AK, sowie einen Beitrag zur Marktüberwachung in Niedersachsen. Einzelheiten können dem Programmflyer im Anhang entnommen werden.

¹⁴ Verordnung (EU) Nr. 811/2013 Energiekennzeichnung von Raumheizgeräten, Kombiheizgeräten, Verbundanlagen aus Raumheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen sowie von Verbundanlagen aus Kombiheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen

¹⁵ Verordnung (EU) Nr. 812/2013 Energieeffizienzkennzeichnung von Warmwasserbereitern, Warmwasserspeichern und Verbundanlagen aus Warmwasserbereitern und Solareinrichtungen

¹⁶ Lot 32 Ecodesign Preparatory Study on Window Products www.ecodesign-windows.eu

6. Weiterentwicklung der Ökodesign-Anforderungen

6.1. Überprüfung der Ökodesign-Richtlinie

Laut Artikel 21 Ökodesign-Richtlinie hatte die EU-Kommission bis 2012 für eine Überprüfung der Richtlinie und ihrer Durchführungsmaßnahmen zu sorgen, insbesondere im Hinblick auf bestimmte Aspekte wie z.B. die Methode, anhand derer bedeutende Umweltparameter erkannt und abgedeckt werden. Darüber hinaus sollte im Zuge dieser Überprüfung die Zweckmäßigkeit einer Ausweitung des Geltungsbereichs der Richtlinie auf nicht energieverbrauchsrelevante Produkte bewertet und die Richtlinie ggf. entsprechend geändert werden.

Die Kommission ist dieser Anforderung durch Beauftragung einer Studie zur Evaluation der Richtlinie¹⁷ und anschließende Diskussion mit dem Konsultationsforum nachgekommen.

Ihre Schlussfolgerungen auf Grundlage der Studie und der Diskussion mit den Mitgliedstaaten und anderen Akteuren fasste die Kommission in einem Bericht zusammen¹⁸. Darin befand sie, dass erstens eine Revision der Richtlinie derzeit weder angebracht noch notwendig ist, um ihre Wirksamkeit und die ihrer Durchführungsmaßnahmen zu verbessern; zweitens schloss sie, dass gegenwärtig kein Bedarf an einer Ausweitung des Geltungsbereichs der Richtlinie auf nicht energieverbrauchsrelevante Produkte besteht.

Weiteres Potenzial, um die Umweltauswirkungen von Produkten zu verringern, wurde jedoch in Bezug auf die bestehenden Mechanismen bei der Umsetzung der Richtlinie in ihrer geltenden Form gesehen: Unter anderem wurde konstatiert, dass eine stärkere Betrachtung und ggf. Regulierung der nicht auf Energie bezogener Umweltaspekte (z.B. die Materialeffizienz) zu relevanten zusätzlichen Umweltentlastungen führen könnte. Verbesserungsbedarf wurde auch im Bereich der Marktüberwachung festgestellt. Dem Bericht der Kommission zufolge erfüllten zu diesem Zeitpunkt (2012) etwa 10-20 Prozent der von Ökodesign-Durchführungsmaßnahmen abgedeckten Produkte deren Anforderungen nicht.

Gründe, weshalb die Kommission empfahl, von einer Ausweitung des Geltungsbereichs der Richtlinie abzusehen, waren die Sorge vor einer erhöhten Arbeitsbelastung für alle Beteiligten und infolgedessen unzureichende Abarbeitung der bis dahin als prioritär eingeordneten Produktgruppen, sowie die Tatsache, dass anders als bei ErP bei nicht-energieverbrauchsrelevanten Produkten die Hauptlast der Umweltwirkungen in der Produktionsphase erfolgt und daher eine Produktprüfung zur Konformitätsprüfung nicht ausreicht, und somit ein anderer regulatorischer Ansatz notwendig wäre.

Nach ihrer eigenen Einschätzung fanden diese Ansichten der Kommission zum Vorgehen bei der Verbesserung der Wirksamkeit der Richtlinie und ihrer Durchführungsmaßnahmen sowie hinsichtlich ihres Geltungsbereichs „breite Zustimmung bei den Interessenträgern“.

Darüber hinaus ist zu erwähnen, dass insbesondere bei den Mitgliedstaaten der Wunsch bestand, das bestehende (Mit)Entscheidungsverfahren für Durchführungsmaßnahmen im Regelungsausschuss beizubehalten. Dieses Verfahren hätte bei einer Revision der Ökodesign-Richtlinie aufgrund des im Dezember 2009 in Kraft getretenen Lissabon-Vertrags durch ein anderes Verfahren, welches den Mitgliedstaaten weniger Entscheidungsspielraum zubilligt (Verfahren der Delegierten Rechtsakte), ersetzt werden müssen.

Zwischen 2013 und 2014 wurde eine weitere Evaluationsstudie durchgeführt, die hauptsächlich der Überprüfung der Energieverbrauchskennzeichnungs-Richtlinie diente, die aber auch bestimmte Aspekte der Ökodesign-Richtlinie noch einmal vertieft prüfen sollte¹⁹. Basierend auf dieser Studie veröffentlichte die Kommission ebenfalls Schlussfolgerungen in Form eines Berichts²⁰, welcher u.a. von einem Vorschlag zur Revision der Energieverbrauchskennzeichnungs-Richtlinie begleitet wurde. In Bezug auf die Ökodesign-Richtlinie befand die Kommission jedoch erneut, dass notwendige Verbesserungen – unter anderem die Verbesserung der Marktüberwachung, die Beschleunigung des Regulierungsprozesses sowie die systematische Adressierung von nicht-energiebezogenen Umweltaspekten von Produkten – keine Änderung der Rahmengesetzgebung erfordern, sondern dass dies bei der Umsetzung der bestehenden Richtlinie erfolgen kann.

¹⁷ CSES/Oxford Research (März 2012): Evaluation of the Ecodesign Directive (2009/125/EC) – Final Report.

¹⁸ Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat: Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (Neufassung) – Bilanz 2012. COM (2012) 765, 17.12.2012.

¹⁹ Ecofys et al. (Juni 2014): Final technical report – Evaluation of the Energy Labelling Directive and specific aspects of the Ecodesign Directive. ENER/C3/2012-523.

²⁰ Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat: Überprüfung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch energieverbrauchsrelevante Produkte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen. COM (2015) 345, 15.7.2015.

6.2. Mögliche Erweiterungen der Anforderungen in Durchführungs-Verordnungen

Bei der Umsetzung der Ökodesign-Richtlinie für einzelne Produktgruppen stand in den ersten Jahren die Verbesserung der Energieeffizienz im Vordergrund. Darüber hinaus wurden in einzelnen Verordnungen teilweise Mindestanforderungen an funktionale Aspekte der Produkte festgelegt, um zu vermeiden, dass die Steigerung der Energieeffizienz zulasten der sonstigen Qualität der Produkte geht und damit die Akzeptanz der Verbraucher bezüglich energieeffizienter Produkte abnimmt. Umweltverbände und einige Mitgliedstaaten haben jedoch von Beginn der Umsetzung der Richtlinie an gefordert, auch weitere Umweltaspekte von Produkten, wie z.B. den Materialverbrauch, nicht außer Acht zu lassen.

Die Richtlinie ermöglicht grundsätzlich, eine Vielzahl von unterschiedlichen Umweltaspekten in Durchführungsmaßnahmen zu regeln²¹. Es wurde aber in den wenigsten der bisher verabschiedeten Verordnungen von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Vorschriften zu nicht-energiebezogenen Umweltaspekten zu machen. Einige wenige Ausnahmen bei den verpflichtend einzuhaltenden Mindestanforderungen finden sich in Verordnungen zu Beleuchtungsprodukten (Mindest-Lebensdauer, Mindestanzahl von Schaltzyklen), Haushaltswaschmaschinen (Begrenzung des Wasserverbrauchs), Staubsauger (Mindest-Lebensdauer des Motors, Haltbarkeit des Schlauchs), und Heizgeräte (Ausstoß an Stickoxiden). Darüber hinaus ist für eine Reihe von Produktgruppen festgelegt, dass die Verbraucher über bestimmte umweltrelevante Eigenschaften informiert werden müssen. Dies ist u.a. der Fall bei Motoren, Ventilatoren und Umwälzpumpen (Informationen über die Zerlegbarkeit und das Recycling), Lampen (Gehalt an Quecksilber), Fernsehgeräten (Vorhandensein von Blei, Gehalt an Quecksilber) und bei gewerblichen Kühltischgeräten (Name und Treibhauspotenzial als Kältemittel enthaltene Fluids).

Der systematischen Adressierung weiterer Umweltaspekte von Produkten über die Nutzungsphase hinaus sind allerdings eine Reihe von Grenzen gesetzt. Diese sind z.T. rechtlicher Art – so ist es beispielsweise sehr umstritten, inwieweit verpflichtende Mindestanforderungen an Produkte bezüglich deren Produktionsmethoden mit dem Welthandelsrecht vereinbar sind, sofern dies am Produkt nicht mehr nachgeprüft werden kann.

Ein methodisches Problem besteht darin, dass die den Ökodesign-Vorstudien zugrundeliegende einheitliche Bewertungsmethodik Methodik (MEErP)²² nicht alle Umweltaspekte von Produkten gleichermaßen differenziert abbildet. Die EU-Kommission hat eine Reihe von Studien durchgeführt bzw. durchführen lassen, um die Ergebnisse der Methodik in dieser Hinsicht zu verbessern. Zwischen 2011 und 2012 hat das kommissionseigene Gemeinsame Forschungszentrum (JRC) eine Studie durchgeführt, in der konkrete Ansätze und Indikatoren entwickelt wurden, um produktbezogene Parameter wie die Rezyklierbarkeit, Dauerhaftigkeit oder den Gehalt an Recyclingmaterial abzubilden²³. Eine weitere von der Kommission in Auftrag gegebene und Ende 2013 abgeschlossene Studie diente dazu, die Materialeffizienz besser in die MEErP-Methode zu integrieren²⁴.

Aus eher umsetzungspraktischer Perspektive wurde in die Diskussionen in Brüssel eingebracht, dass die Prüfung der Konformität mit Anforderungen an z.B. die Produktlebensdauer oder die enthaltenen Materialien relativ aufwändig sind (finanziell und/oder zeitlich) im Vergleich zur Prüfung der Energieeffizienz. Dies betrifft sowohl die durch die Hersteller als auch die Marktüberwachung durchzuführenden Produktprüfungen. Marktüberwachungsbehörden haben entsprechende Bedenken gegenüber möglichen Materialanforderungen für Fernsehgeräte z.B. gegenüber einem Ende 2014 von der EU-Kommission vorgelegten Vorschlag zur Revision der Ökodesign-Verordnung für Fernsehgeräte geltend gemacht..

Ungeachtet der skizzierten Herausforderungen ist von der Kommission aber vorgesehen, insbesondere in Revisionen bestehender Ökodesign-Verordnungen neben der Energieeffizienz verstärkt auch weitere relevante Umweltaspekte von Produkten zu berücksichtigen. Dies legen neben dem erwähnten Revisionsvorschlag für Fernsehgeräte auch laufende und bereits abgeschlossene Studien zur Überprüfung anderer Ökodesign-Verordnungen nahe (z.B. für Wasch- und Spülmaschinen sowie die „Omnibus-Studie“ für mehrere Produktgruppen)²⁵.

Auch die Auftragnehmer der Studie zur Vorbereitung des Ökodesign-Arbeitsprogramms 2015-2017 hatten den Auftrag, prioritäre Produktgruppen für den Ökodesign-Prozess nicht nur auf Basis ihres Energie-Einsparpotenzials auszuwählen, sondern auch hinsichtlich einer Verbesserung bei ihrer Ressourceneffizienz insgesamt²⁶.

²¹ Vgl. Anhang I Nr. 1.3 Ökodesign-Richtlinie

²² COWI/vhk (2011): Methodology for Ecodesign of Energy-related Products – MEErP, Methodology Report.

²³ Ardente/Mathieux et al. (2011/2012): Integration of resource efficiency and waste management criteria in the implementing measures under the Ecodesign Directive / in European product policies – First phase/ Second phase.

²⁴ BIO Intelligence Service (Dezember 2013): Material-efficiency Ecodesign Report and Module to the Methodology for the Ecodesign of Energy-related Products (MEErP). Final report to the European Commission - DG Enterprise and Industry.

²⁵ Vgl. http://susproc.jrc.ec.europa.eu/Washing_machines_and_washer_dryers/index.html; <http://susproc.jrc.ec.europa.eu/Dishwashers/index.html>; vhk et al. (März 2014): „Omnibus“ Review Study on Cold Appliances, Washing Machines, Dishwashers, Washer-Driers, Lighting, Set-top Boxes and Pumps – Final Report.

²⁶ Bio by Deloitte et al. (Mai 2014): Preparatory Study to establish the Ecodesign Working Plan 2015-2017 implementing Directive 2009/125/EC, Entwurf.

6.3. Diskussion möglicher zusätzlicher Ökodesign-Anforderungen im Arbeitskreis

Zum Teil parallel zu den vorstehend skizzierten Entwicklungen auf der EU-Ebene befasste sich auch der AK mit der Frage zusätzlicher Ökodesign-Anforderungen an die Materialeffizienz, an die Lebensdauer und andere nicht-Energieverbrauch bezogene Produkteigenschaften.

Die Erwägung, dass auch die Ressourceneffizienz ein wichtiger Umweltparameter von Produkten ist, fand durchaus das Verständnis der meisten AK Teilnehmer. Doch zeigten die intensiven Diskussionen, dass insbesondere im Bereich der Operationalisierung derartiger zusätzlicher Ökodesign-Anforderungen grundlegende Schwierigkeiten gesehen werden.

Die von den AK-Teilnehmern benannten Herausforderungen betreffen durchaus sehr unterschiedliche Aspekte und alle Bereiche von der Produktentwicklung über die Konformitätsbewertung bis hin zur Marktüberwachung.

Geordnet nach den verschiedenen Prozessschritten der Ökodesign-Umsetzung wurden u.a. die folgenden Fragen formuliert.

Entwicklungsprozess

Wie soll sachgerecht mit Zielkonflikten zwischen Energie- und Materialeffizienz umgegangen werden? Was ist wichtiger, wenn nicht beides gleichzeitig vollständig umgesetzt werden kann?

Woher sollen tragfähige Informationen zur Ressourcenwirkung unterschiedlicher Vormaterialien kommen und wie vertragen sich solche Festlegungen mit realen dynamischen Lieferbeziehungen?

Konformitätsbewertung

Wie können Anforderungen an Lebensdauer oder Reparierbarkeit ohne einheitlich normierte Standards und Testverfahren sachgerecht überprüft werden?

Wie ist dabei mit normalen Schwankungen der Produktqualität umzugehen?

Marktüberwachung

Wie kann, ohne einheitliche Testnormen, eine rechtssichere Marktüberwachung erfolgen?

Konterkariert der deutlich überproportionale Aufwand für viele der zusätzlichen Prüfanforderungen angesichts begrenzter Ressourcen nicht das Ziel einer wirksameren Marktüberwachung?

Vor diesem Hintergrund dieser und weiterer detaillierter technisch-organisatorischer Schwierigkeiten bestand im AK eine deutliche Reserviertheit gegenüber der Aufnahme weiteren Ökodesign-Anforderungen und es wurde erwogen eine entsprechende fachliche Stellungnahme in die Diskussionsprozesse in Brüssel einzuspeisen.

Es zeigte sich allerdings dass die Ausarbeitung einer im breiten Konsens getragenen und im Detaillierungsgrad über die bereits von den verschiedenen Interessenvertretungen in Brüssel eingebrachten Vorbehalte hinausgehende Stellungnahme nicht sinnvoll in den engen verfügbaren Kommentierungsfristen zu den EU-Studien zu erarbeiten war. Aus diesem Grund beschränkte sich der AK hier auf die aufmerksame Beobachtung der Entwicklungen in Brüssel.

7. Ausblick/Empfehlung zur Fortführung des Themas in der nächsten Regierungskommission

Es wäre zu prüfen, den Arbeitskreis fortzuführen, um weiterhin ein Forum für niedersächsische Firmen zu schaffen, in dem Praxiserfahrungen mit der Umsetzung der Ökodesign-Richtlinie und verwandten Regelungen erörtert werden können. Dies gilt besonders auch für den Bereich der kleineren und mittleren Unternehmen, der bisher kaum oder gar nicht betroffen war. Hier kann einerseits eine Unterstützung durch Information aus dem AK erfolgen, die wiederum durch die Verbände weiter gestreut wird und andererseits können praxisnahe Lösungsvorschläge in Bezug auf die Marktüberwachung und die generelle Weiterentwicklung an die betreffenden Stellen in Niedersachsen, auf der Bundesebene und in Brüssel adressiert werden.

Zu prüfen wäre darüber hinaus, ob ein Arbeitskreis, der sich mit dem Thema der umweltgerechten Gestaltung von Produkten beschäftigt, thematisch für andere Instrumente oder Ansätze, die über die Ökodesign-Richtlinie hinausgehen, geöffnet werden könnte. Im zurückliegenden AK hat sich gezeigt, dass die Ökodesign-Richtlinie in der bisherigen Ausgestaltung sehr gut geeignet ist, bestimmte Produkthanforderungen, wie z.B. den Energieverbrauch zu regeln, während bei anderen Produkthanforderungen, wie z.B. der Lebensdauer eines Produktes oder Anforderungen an umweltgerechte Herstellungsketten, Grenzen dieses Ansatzes erkennbar wurden.

Anhänge (Arbeitskreis)

Veranstaltungsflyer

Ökodesign-Richtlinie - Handlungsoptionen für Hersteller und Importeure

Mitgliederverzeichnis

Anmeldung

Rücksendung bis zum **28. April 2014**

Ganz bequem können Sie sich online anmelden unter www.ihk-lueneburg.de/anmeldung-ökodesign. Alternativ ist auch die Anmeldung per Fax oder E-Mail möglich.

Telefax: **04131 742-180** oder
E-Mail: ludwig@lueneburg.ihk.de

Zur Veranstaltung 'Ökodesign-Richtlinie'
am 6. Mai 2014 melde ich mich an:

Name, Vorname

Firma/Institution

Straße

PLZ, Ort

Telefon

E-Mail

Datum, Unterschrift:

Veranstaltungsort:

Haus der Industrie
Schiffgraben 36, 30175 Hannover
Telefon: 0511 8505-0
Internet: www.uvn-online.de

Die Teilnahme ist kostenlos. Eine Anmeldung ist erforderlich.

Anreise mit dem PKW

Siehe Anfahrtsbeschreibung unter www.uvn-online.de

Anreise mit der Bahn

Ab Hannover-Hauptbahnhof (Fußweg ca. 15 min), Ausgang Innenstadt, links in die Joachimstraße, geradeaus über den Thienplatz in die Lavesstraße. Ecke Schiffgraben links abbiegen und der Straße folgen. Bahnbrücke unterqueren. Berlin Allee überqueren. Nach ca. 30 m liegt auf der rechten Seite das Haus der Industrie, Schiffgraben 36.

Ansprechpartner:

Gerd Ludwig
IHK Lüneburg-Wolfsburg
Telefon: 04131 742-138
ludwig@lueneburg.ihk.de

Ökodesign-Richtlinie

Handlungsoptionen für Hersteller und Importeure

Pflichten/Chancen/Risiken



6. Mai 2014
14.00 bis 16.45 Uhr
Hannover

In Zusammenarbeit mit



**Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie und Klimaschutz**



Ökodesign: Umweltgerechte Gestaltung von Produkten

Was Ökodesign für Unternehmen bedeutet

Mit der Ökodesign-Richtlinie hat die EU das Konzept der umweltgerechten Gestaltung von Produkten eingeführt. Ziel ist es, die Umweltverträglichkeit und Energieeffizienz von Produkten über deren gesamten Lebenszyklus hinweg zu verbessern. Dafür werden verbindliche Mindestanforderungen an die Produktgestaltung festgelegt, deren Einhaltung mit der CE-Kennzeichnung nachgewiesen werden muss.

Die Ökodesign-Richtlinie wurde durch das Energieeffizienz-Produkte-Gesetz in deutsches Recht überführt. Konkrete Vorschriften für einzelne Produkte werden durch produktspezifische Ökodesign-Anforderungen nach und nach in Durchführungsmaßnahmen festgelegt. Betroffen sind Massenprodukte, die im Betrieb Energie verbrauchen oder den Energieverbrauch beeinflussen.

Produkte, die diesen Anforderungen nicht genügen, dürfen in der EU nicht in Verkehr gebracht werden.

Was Unternehmen beachten müssen

Die Verantwortung für die Erfüllung der Ökodesign-Anforderungen und damit die CE-Kennzeichnung hat derjenige, der in der EU – genauer: im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) – das betroffene Produkt in Verkehr bringen will. Das ist im Allgemeinen der Hersteller oder sein Bevollmächtigter und in bestimmten Ausnahmen der Importeur des Produktes. Dies betrifft grundsätzlich jedes Produkt einer betroffenen Produktgruppe, das erstmalig in der Gemeinschaft bereit gestellt wird – nicht nur neu entwickelte oder geänderte Modelle, auch serienmäßige oder im Fall des Imports auch gebrauchte Modelle.

Der Hersteller eines betroffenen Produktes bzw. dessen Bevollmächtigter hat folgende Pflichten:

- Berücksichtigung der in den Durchführungsmaßnahmen festgelegten Ökodesign-Anforderungen bei der Produktentwicklung
- Durchführung einer Konformitätsbewertung und Erstellung technischer Unterlagen,
- Ausstellung einer Konformitätserklärung und Anbringen der CE-Kennzeichnung auf dem Produkt.

Programm

14.00 Uhr	Begrüßung
14.10 Uhr	Umsetzung der EU-Ökodesign-Richtlinie (betroffene Produkte, betroffene Unternehmen, Durchführungsmaßnahmen sowie Pflichten, Handlungsoptionen und Einflussmöglichkeiten für Unternehmen) <i>Dr. Floris Akkerman, BAM Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin</i>
14.40 Uhr	Praxisbericht: Ökodesign aus der Sicht eines Herstellers von elektrischen Antriebssystemen <i>Volker Bockkopf, Lenze SE, Aenzen</i>
15.00 Uhr	Kaffeepause
15.20 Uhr	Praxisbericht: Ökodesign aus der Sicht eines Herstellers von Geräten zur Raumheizung und Warmwasserbereitung <i>Holger Thamm, Stiebel/Eltron GmbH & Co. KG, Holzwinden</i>
15.40 Uhr	Praxisbericht: Ökodesign aus der Sicht eines Reifenherstellers <i>Jörg Burfien, Continental AG – Tire Division, Hannover</i>
16.00 Uhr	Umsetzung der Ökodesign-Richtlinie in Niedersachsen <i>Glenn Zimmermann, Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hannover</i>
16.30 Uhr – ca. 16.45 Uhr	Diskussion und Fazit



Mitgliederverzeichnis

Mitglieder des Arbeitskreises „Ökodesign“

Vorsitzender

Glenn Zimmermann
Niedersächsisches Ministerium für Umwelt,
Energie und Klimaschutz
Archivstraße 2
30169 Hannover

Wirtschaft

Volker Bockskopf
Lenze SE
Postfach 101352
31763 Hameln

Jörg Burfien
Continental Reifen Deutschland GmbH
Jädekamp 30
30419 Hannover

Colette Bomnüter
Handwerkskammer Braunschweig – Lüneburg – Stade
Friedenstr. 6
21335 Lüneburg

Susanne Buchholz
Continental Reifen Deutschland GmbH
Jädekamp 30
30419 Hannover

Holger Thamm
Stiebel Eltron
Dr.-Stiebel-Straße
37603 Holzminden

Gewerkschaften

Heiko Ebeling
DGB Bezirk Niedersachsen – Bremen – Sachsen-Anhalt
Stahlbachstr. 15
29556 Suderburg

Verwaltung

Eike Mestemacher
GAA Hildesheim
Goslarsche Str. 3
31134 Hildesheim

Dr. Floris Akkerman
Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung
Unter den Eichen 87
12205 Berlin

Helmut Heming
Niedersächsisches Ministerium für Soziales,
Gesundheit und Gleichstellung
Hannah-Arendt-Platz 2
30159 Hannover

Wissenschaft

Dipl.-Ing. Dirk Jepsen
Ökopol GmbH –
Institut für Ökologie und Politik
Nernstweg 32 – 34
22765 Hamburg

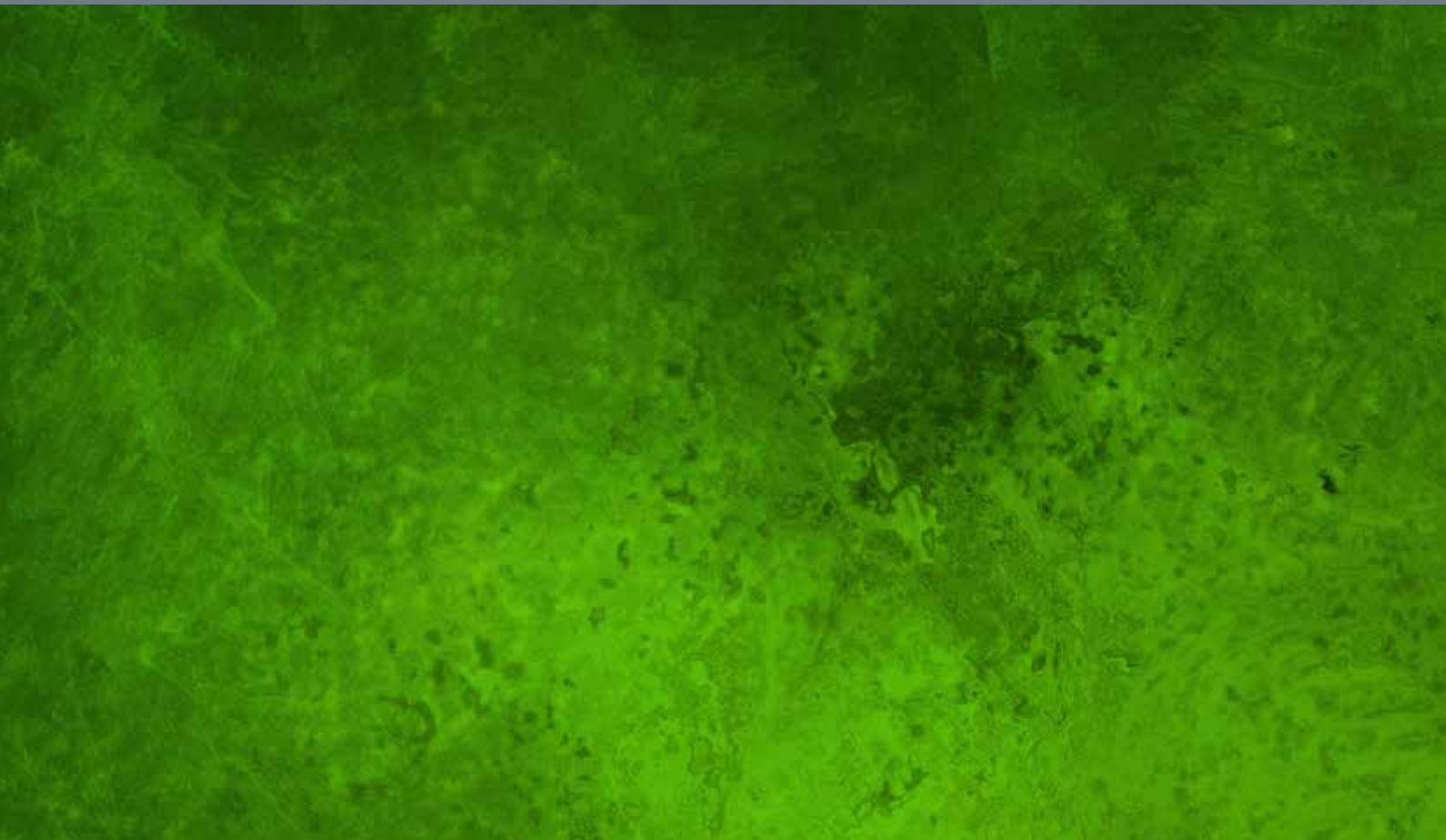
Geschäftsführung

Dr. Heike Buschhorn
Niedersächsisches Ministerium für Umwelt,
Energie und Klimaschutz
Archivstraße 2
30169 Hannover

Christoph Meinecke
Institut der Norddeutschen Wirtschaft e.V.
Schiffgraben 36
30175 Hannover

Schriftführung

Thomas Ding
Niedersächsisches Ministerium für Umwelt,
Energie und Klimaschutz
Archivstraße 2
30169 Hannover



Herausgeber:
Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt und Klimaschutz
Referat für Kommunikation, Presse, Öffentlichkeitsarbeit
Archivstraße 2
30169 Hannover

November 2016

Gestaltung: Monika Runge

E-Mail: poststelle@mu.niedersachsen.de
www.regierungskommission.niedersachsen.de